



Öffentliche Bekanntmachung -

Der Aufhebung der Allgemeinverfügung
für die Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Oldenburg (Oldb)
für den 15. September 2024 (Herbst-Festival und 1. Ofenerdieker Foodtruck Meile)

Die Allgemeinverfügungen für die Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 3. August 2024 werden aufgehoben. Es wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg durch Bereitstellung im Internet auf www.oldenburg.de. Der Tag der Bereitstellung ist der 10. September 2024.

Die sofortige Vollziehung der Aufhebung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung, wird angeordnet.

Begründung

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtes Oldenburg vom 4. September 2024 wurde entschieden, dass die verkaufsoffenen Sonntage nicht stattfinden dürfen. Aus diesem Grund erfolgt die Aufhebung der Allgemeinverfügungen.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügungen wird am 10. September 2024 auf den Internetseiten der Stadt Oldenburg bereitgestellt und damit ortsüblich bekannt gemacht. Die Stadt Oldenburg hat nach § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG den Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung für die Bekanntgabe bestimmt. Daher gilt diese Allgemeinverfügung am 11. September 2024 als bekannt gegeben.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Aufhebung beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO. Demnach kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Die gesetzlich vorgesehene aufschiebende Wirkung einer Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte zur Folge, dass dessen Durchsetzung so lange verhindert wird, bis rechtskräftig über eine Klage entschieden worden ist.

Aufgrund der gerichtlichen Entscheidung und der zeitlichen Nähe der ursprünglich zugelassenen Verkaufsoffnungen für den 15. September 2024 ist die sofortige Vollziehung unerlässlich.

Die Durchführung der Sonntagsöffnung widerspräche der geltenden Rechtsordnung und somit dem öffentlichen Interesse. Das private Interesse an einer aufschiebenden Wirkung einer Klage muss daher zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 5432, 26044 Oldenburg
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de)

Stadt Oldenburg
Der Oberbürgermeister

